

SATZUNG
über die Zulassung zur Benutzung
öffentlicher Einrichtungen – Rhönhalle Frankenheim
(Rhönhallenbenutzungssatzung)

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung der im Eigentum der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön stehenden und von ihr unterhaltenen öffentlichen Einrichtung „Rhönhalle Frankenheim – Stadtteilzentrum, Schulweg 9, 97653 Bischofsheim i.d.Rhön“.
- (2) Im Einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal mit Foyer, Garderobe, WC-Anlagen, Thekenanlage, Zubereitung, Kühlraum, Abwaschen, Personal-WC, Elektroraum und Bühne
 - b) Umkleieräume, Lager, Putzraum
 - c) Musikzimmer im OG
 - d) Vorplatz

§ 2
Widmung

- (1) Die Rhönhalle dient als öffentliche Einrichtungen der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Stadt.
Sie steht insbesondere für Konzerte, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch der Stadt benötigt wird (Eigenbedarf).
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Rhönhalle durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden, bei denen es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 darf die Rhönhalle durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden,

- a. die organisatorischen und internen Zwecken im Sinne des § 9 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dienen, insbesondere etwa zur Durchführung von Parteitag, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen und parteiinternen Veranstaltungen zu Programmmentwürfen

und

- b. die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zur Stadt Bischofsheim i.d.Rhön, zum Regierungsbezirk Unterfranken oder zum Freistaat Bayern aufweisen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Rhönhalle nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung der Rhönhalle gestattet werden.
- (3) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Rhönhalle nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt.

§ 4

Zulassung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, zur Benutzung der Rhönhalle nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden.
- (2) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Rhönhalle ist bei der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragsstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragsstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitz, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten.
 2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung,
 - b) Zeitraum der Veranstaltung,
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung.

Auf Verlangen der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön sind unverzüglich fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (2) Ändern sich die dem Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön mitzuteilen.
- (3) Ferner setzt die Zulassung die Anerkennung der Hausordnung für die Rhönhalle Frankenheim der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Form voraus.
- (4) Der Antrag zur Benutzung der Rhönhalle gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist im ersten Quartal für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn für den gewünschten Termin keine Belegung vorliegt.

§ 6 Kapazitäten

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit für die Rhönhalle für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vorliegen (Kapazitätenkonflikt), soll Einvernehmen zwischen den Betroffenen herbeigeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet der Erste Bürgermeister an Hand von sachlichen Kriterien.

§ 7 Versagungsgründe

Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

1. die beabsichtigte Nutzung nach Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön benötigt werden;
3. die Räume der Rhönhalle wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung der Rhönhalle wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat.
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt oder einen Schaden für die Rhönhalle erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird;
8. der Nutzer eine nach der Gebührensatzung für die Rhönhalle Frankenheim der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön zu leistende Kautionsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet hat.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Benutzungszulassung "Rhönhalle" ergibt.

§ 9 Abschluss von Nutzungsverträgen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Rhönhalle erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön.

- (2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist die Hausordnung der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung, ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat zu diesem Zweck einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner für die Stadt zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (4) Bei Polterabenden ist das so genannte „POLTERN“ vor der Rhönhalle, auf der gesamten städtischen Fläche im Umfeld, also ab Höhe der Kirche bis einschließlich des Festplatzes, untersagt.

§ 11

Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt, sofern eine Nutzung gem. § 7 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 12 Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht, wie vereinbart, durchgeführt, so ist die Stadt umgehend davon zu unterrichten. Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 13 Aufsichtspflicht, Genehmigung

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Pflege und Reinlichkeit

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Art und Umfang der Reinigungsarbeiten ergeben sich aus der Hausordnung
- (3) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen werden durch die Stadt auf Kosten des jeweiligen Benutzers beseitigt.

§ 16
Nutzung des Vertragsobjektes/Unterverpachtung

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Stadt verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, den 24.08.2021


Georg Seiffert
Erster Bürgermeister

amtlich bekannt gemacht im BiBo Nr. 17 vom 01.09.2021